SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 1.Änderung
FÜR DAS GEBIET »ÜBERM HEERWEG«

FÜR DEN BEREICH DES GEPLANTEN REGENRÜCK-HALTEBECKENS SÜDLICH DER FELDSTRASSE

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I., S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I. S.466 ff)

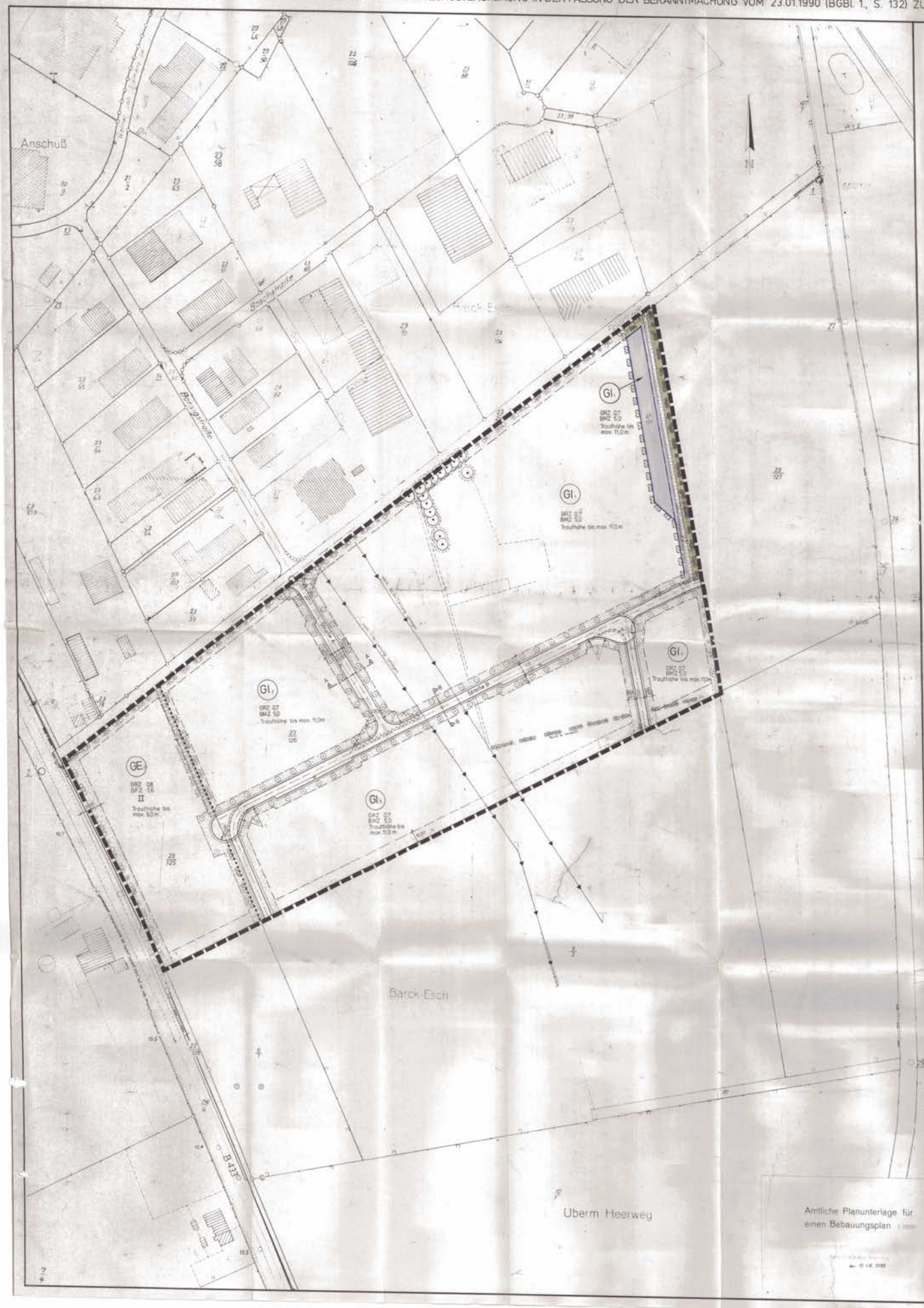

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

TEIL B: TEXT

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Vorhaben, die gemäß § 3 UVPG i.V.m. der Anlage zu § 3 UVPG in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I., S. 205) zuletzt geändert am ... (BGBl. I. S. ...) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sind ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

3. Einfriedigungen gem. § 12 LBO

Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücksteile sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenkrone zulässig.

4. Oberfahrten (§ 9 LBO)

Oberfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung pro Grundstück in einer Breite von max. 6,00 m zulässig.

5. Stellplätze oder Lagerflächen (§ 9 LBO)

Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Pflaster mit großem Fugenanteil auf durchlässigem Unterbau gepflastert herzustellen. Für die Fahrgassen sind Bitumendecken zulässig.

6. Einzelhandelsbetriebe

Die Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben wird nicht zugelassen, gem. § 1, Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO.

7. Grünflächen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 15 und 25 BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünstreifen sind naturnah zu entwickeln. Sie sind als extensive Flächen mit spontaner Vegetationsentwicklung (keine Pflanzungen!) einmal pro Jahr zu mähen, wobei das Mähgut aus dem Gebiet abtransportiert werden muß, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 Abs. 7 BauGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
- Gl — INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO) — § 1 BauNVO
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 BauGB
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL — § 16 BauNVO
- BMZ — BAUMASSENZAHL — § 16 BauNVO
- TH — TRAUFHÖHE HÖCHSTMAß — § 16 BauNVO
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKE — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- BAUGRENZE — § 23 BauNVO
- ÖRTLICHE PLANUNGEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- ANLAGEN FÜR REGELUNGEN UND FÜR DIE SICHERUNG VON BÖSCHUNGEN UND STRAßENKÖRPER — § 9 Abs. 1 Nr. 26a BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) sowie nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ... wird nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 11 Abs.1 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Überm Heerweg", für den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens südlich der Feldstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.09.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch den Aushang vom ... bis ... Kaltenkirchen, den 24.04.1995 Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Kaltenkirchen, den 24.04.1995 Bürgermeister

3. Die in der Planung berührten fremden öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB). Kaltenkirchen, den 24.04.1995 Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 20.09.1995 den Entwurf der Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Kaltenkirchen, den 24.04.1995 Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.03.1995 bis zum 13.04.1995 während der Dienststunden nach § 3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden am 24.02.1995. Kaltenkirchen, den 24.04.1995 Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.04.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Kaltenkirchen, den 24.04.1995 Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.04.1995 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 24.04.1995 gebilligt. 4 Einwände 18.04.1995 Kaltenkirchen, den 24.04.1995 Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 25.9.95 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wird als richtig dargestellt. Bad Segeberg, den 25.9.95 Leiter des Katasteramtes

9. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 24.05.1995 bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, AZ: 610.08/16.01 Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 62 Abs. 4 LBO erteilt. Kaltenkirchen, den 30.06.1995 Bürgermeister

10. Die Bebauungsplanaussetzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Kaltenkirchen, den 30.06.1995 Bürgermeister

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, Ehe-Genehmigung gemäß § 62 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am 6.7.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB)[1] und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 6.7.95 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 6.9.95 Bürgermeister

4. und § 44 Abs. 2 + 3 BauGB

2. Ausfertigung

UBERSICHTSPLAN
M. 1: 25.000

PLANVERFASSER